

# Allgemeines Informationsblatt

## - Berufsausübungsgesellschaften -

zu den Änderungen des  
Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften,  
insbesondere zu den §§ 31 ff. BRAO, §§ 59b bis 59q BRAO sowie § 207a BRAO  
in der ab dem 1.8.2022 geltenden Fassung („BRAO-Neu“)

Stand: 23. Juni 2022

### **Hinweis:**

**Die nachstehenden Hinweise stellen keine verbindliche, die zuständigen Entscheidungsgremien des Kammervorstandes bindende Auslegung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale dar. Sie sind keine Vorwegnahme einer Entscheidung, sind keine Darstellung der Verwaltungspraxis und begründen keine Selbstbindung der Verwaltung. Es handelt sich auch nicht um Rechtsberatung.**

**Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer und ihre Gremien und Organe behalten sich vor, von den nachstehenden Hinweisen abweichende Entscheidungen zu treffen und ihre Auffassungen und Praxis jederzeit zu ändern.**

Alle §§-Angaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Gesetze in der ab dem 1.8.2022 geltenden Fassung.

### **Inhaltsübersicht:**

I.	Einführung, Überblick .....	2
II.	Zulassung, Zulassungspflicht, Mitgliedschaft in der Kammer.....	3
III.	Sozietätsfähige Berufe, Organisationsformen, Gesellschafter, Organe .....	6
IV.	beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) .....	7
V.	Berufsrecht, Rechtsdienstleistungsbefugnis, Postulationsfähigkeit .....	8
VI.	Berufshaftpflichtversicherung .....	9
VII.	Ausländische Berufsausübungsgesellschaften .....	9
VIII.	Zulassungsverfahren bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer .....	10

## I. Einführung, Überblick

1. Am 1.8.2022 tritt das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ in Kraft. Das Gesetz datiert vom 7.7.2021 und die Materialien finden Sie im Entwurf aus BT-Drs. 19/27670 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/276/1927670.pdf>) (im Folgenden „Gesetzesbegründung“) mit Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/30516 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/305/1930516.pdf>); das Gesetz ist verkündet im BGBl I 2021, 2363 ([https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&start=//%5B@attr\\_id=%27bgbl121s2363.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s2363.pdf%27%5D\\_1652017552347](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%5B@attr_id=%27bgbl121s2363.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2363.pdf%27%5D_1652017552347)).
2. Das Gesetz bringt eine umfassende Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) mit sich.
3. Im Kern des Gesetzes geht es darum, dass nicht mehr nur die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als natürliche Personen der Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammern unterstehen sollen, sondern auch die Verbände, in denen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben. Diese Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung werden im Gesetz als „Berufsausübungsgesellschaften“ bezeichnet.
4. Die BRAO regelt die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften; es gibt auch steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften, die im Steuerberatungsgesetz (§§ 49ff StBerG) geregelt sind. Wenn in diesem Merkblatt von „Berufsausübungsgesellschaft“ die Rede ist, dann ist damit die anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft gemeint. Die Regelungen der BRAO in den §§ 59d bis 59q BRAO gelten konsequenterweise auch nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienen, § 59b Abs. 2 Satz 3 BRAO.
5. Das Gesetz strukturiert und liberalisiert das auf Berufsausübungsgesellschaften anwendbare Recht grundlegend.
  - a) Strukturell wird das Gesetz so geändert, dass die Berufsausübungsregeln für Berufsausübungsgesellschaften künftig rechtsformunabhängig gelten: Bisher sah die BRAO in den §§ 59b ff Regelungen nur für bestimmte Berufsausübungsgesellschaften vor,

nämlich die Rechtsanwaltsgesellschaften, die vom Gesetzgeber nur in der Rechtsform der GmbH vorgesehen waren. Diese Regelungen betrafen sowohl das Berufsrecht als auch das Organisationsrecht der Rechtsanwaltsgesellschaften. Zukünftig gelten sowohl die berufsrechtlichen als auch die organisationsrechtlichen Regelungen für alle Berufsausübungsgesellschaften, unabhängig von der Rechtsform: also von der 2-Mann/Frau-Sozietät in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft bis zur Anwalts-Aktiengesellschaft mit mehreren Hundert Berufsträgern.

- b) Das Gesetz liberalisiert das Organisationsrecht der Berufsausübungsgesellschaften: Zukünftig können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte praktisch in jeder beliebigen Organisationsform zusammenschließen, § 59b BRAO.
  - c) Das Gesetz liberalisiert das Berufsrecht auch insofern, als sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zukünftig mit Angehörigen einer größeren Zahl anderer Berufe zusammenschließen dürfen: Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe wurde erweitert, § 59c BRAO.
6. Für ausländische Berufsausübungsgesellschaften gelten besondere Regelungen, § 207a BRAO. Sie dürfen unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig Rechtsdienstleistungen in Deutschland anbieten; in jedem Fall ist dafür eine Zweigniederlassung in Deutschland und die Zulassung durch die für den Ort der deutschen Zweigniederlassung zuständige deutsche Rechtsanwaltskammer Voraussetzung, § 207a Abs. 1 BRAO.
  7. Erstmals wird auch die Bürogemeinschaft im Gesetz geregelt, § 59q BRAO.
  8. Im Jahr 2021 gab es neben Änderungen zu den Berufsausübungsgesellschaften weitere grundlegende Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht: wir verweisen dazu auf unseren Geschäftsbericht 2021 <https://kammerreport.rak-hamburg.de/2022-02/>, dort namentlich die Abschnitte „Berufsrecht“ und „Rechtspolitik“.

## II. Zulassung, Zulassungspflicht, Mitgliedschaft in der Kammer

1. **Definition der Berufsausübungsgesellschaft:** Eine Berufsausübungsgesellschaft ist jede Verbindung „zur gemeinschaftlichen Berufsausübung“, § 59c Abs.1 Satz 1 BRAO. Dafür ist erforderlich, dass die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung als solche nach außen in Erscheinung tritt; eine reine Innengesellschaft ist also keine Berufsausübungsgesellschaft. Damit sind auch Bürogemeinschaften keine Berufsausübungsgesellschaften; letztere wird jetzt in § 59q BRAO geregelt.
2. Auch wenn das Gesetz in § 59b BRAO davon spricht, dass sich Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs verbinden „dürfen“, besteht **kein Wahlrecht:** wenn sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden, begründen sie, unabhängig von ihrem Willen, eine Berufsausübungsgesellschaft.

3. Der **Unternehmensgegenstand** der hier allein betrachteten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften muss „die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten“ sein; daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs treten, § 59c Abs. 2 BRAO.

Es kann „**multidisziplinäre**“ Berufsausübungsgesellschaften geben, die neben einer Zulassung als anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft auch z.B. über eine Zulassung als steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft verfügen. Für diese gelten dann die verschiedenen Berufsrechte der Berufe, für die sie zugelassen sind, nebeneinander.

4. Grundsätzliche **Zulassungspflicht** von Berufsausübungsgesellschaften, § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO: Grundsätzlich bedürfen alle anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften - egal welcher Rechtsform - zukünftig der Zulassung durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen gelten gem. § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Alle Berufsausübungsgesellschaften, auch die vorgenannten Personengesellschaften, trifft künftig allerdings die Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung auch für die Gesellschaft selbst abzuschließen, § 59n Abs. 1 BRAO (dazu näher nachfolgend unter VI.).
5. Die Zulassungspflicht gilt auch **für bereits bestehende Berufsausübungsgesellschaften**; sie müssen den Zulassungsantrag bis zum 1. November 2022 gestellt haben, § 209a Abs. 2 Satz 1 BRAO. Bis zur Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer sind sie rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig, § 209a Abs. 2 Satz 2 BRAO.
6. Eine Sonderregelung gilt für Berufsausübungsgesellschaften, die **vor dem 1. August 2022 als Rechtsanwaltsgesellschaft nach den bisherigen §§ 59b ff BRAO zugelassen** waren. Für diese Gesellschaften gilt gemäß § 209a Abs.1 BRAO die bereits erteilte Zulassung ab dem 1. August 2022 als Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft nach § 59f Abs. 1 BRAO. Diese Gesellschaften müssen also keinen neuen Zulassungsantrag stellen.

Abgesehen von der Zulassungspflicht gelten ab dem 1. August 2022 auch für bereits zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaften sämtliche dann bestehende Regeln für Berufsausübungsgesellschaften. Auch diese Gesellschaften müssen sodann alle organisatorischen und berufsrechtlichen Anforderungen an eine Berufsausübungsgesellschaft erfüllen.

Zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften erhalten ab dem 1. August 2022 automatisch ein Gesellschafts-beA. Außerdem werden sie zukünftig im bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis als Berufsausübungsgesellschaft aufgeführt.

Auch für diese Gesellschaften gilt ab dem 1. August 2022, dass sie sich nur noch „Rechtsanwalts-gesellschaft“ nennen dürfen, wenn Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und wenn die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind, § 59p BRAO.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat diese Gesellschaften gesondert angeschrieben, um ihnen die Situation detaillierter zu erläutern. Sie finden das Schreiben hier: <https://rak-hamburg.de/f/1991eab64f.pdf>

7. **Freiwillige Zulassung:** Jede Berufsausübungsgesellschaft kann sich im Übrigen freiwillig zulassen lassen, § 59f Abs. 1 S. 3 BRAO. Ein Grund für eine solche freiwillige Zulassung könnte z.B. sein, dass nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften über ein Gesellschafts-beA verfügen werden.
8. **Ausländische Gesellschaften:** Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union und nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation haben, werden in § 207a BRAO detaillierte Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland geschaffen. Sie bedürfen dazu in jedem Falle einer Zulassung in Deutschland.

Außerdem muss ihr Unternehmensgegenstand die „Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten“ sein, § 207a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO.

„Ausländisch“ ist jede Berufsausübungsgesellschaft „nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist“, § 59b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Dabei kommt es auf das auf die Gesellschaft anwendbare Recht an (Gesellschaftsstatut). Damit sind alle anderen Berufsausübungsgesellschaften „inländisch“, auch wenn sie nicht dem deutschen Recht unterliegen.

9. Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften werden **Mitglieder der zulassenden Kammer**, vgl. § 59f Abs. 3 BRAO. Sie werden im bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis aufgeführt, § 31 Abs. 1 BRAO, und zwar mit den in § 31 Abs. 4 BRAO genannten Angaben. Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften erhalten ein Gesellschafts-beA, § 31b BRAO. Sie schulden einen eigenen Kammerbeitrag.
10. Mit der Zulassung werden die Berufsausübungsgesellschaften keine „Rechtsanwälte“ oder „Rechtsanwältinnen“. Sie sind nicht „zur Rechtsanwaltschaft“ zugelassen.
11. Mitglied der Kammer werden auch alle Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften, die nicht schon als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, § 60 Abs.1 Nr. 3 BRAO. Trotz

der etwas unsaubereren Terminologie umfasst das auch alle Personen in Personengesellschaften, die die Geschäftsführung ausüben oder in einem Aufsichtsgremium tätig sind; insbesondere erfasst das grundsätzlich alle geschäftsführenden Gesellschafter.

### III. Sozietätsfähige Berufe, Organisationsformen, Gesellschafter, Organe

1. Erweiterung des Kreises der **sozietätsfähigen Berufe**: Zukünftig können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf grundsätzlich mit Mitgliedern aller freien Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben, vgl. § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann, § 59c Abs. 1 BRAO.
2. Gesellschaftsrechtliche **Organisationsfreiheit**: Zukünftig stehen für die Organisation der Berufsausübungsgesellschaften alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht, die Europäischen Gesellschaften und alle Gesellschaftsformen nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung, vgl. § 59b Abs. 2 BRAO.

Ob allerdings die Personenhandelsgesellschaften bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) am 1.1.2024 zur Verfügung stehen, ist unsicher: Der Gesetzgeber hat das in der Begründung so vorgesehen (Gesetzesbegründung, S. 177); allerdings stehen die Handelsgesellschaften erst durch die Änderung von § 107 HGB zum 1.1.2024 durch das MoPeG auch Freiberuflern offen: Es ist fraglich, ob ein Hinweis in einer Gesetzesbegründung genügt, um trotzdem die Personenhandelsgesellschaften für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung zu stellen: vergleiche dazu zB. Kilian, NJW 2021, 2385 und Saenger/Kunzmann, NZG 2021, 1477.

3. Einheitliche Anforderungen an **Gesellschafter- und Kapitalstruktur**, § 59i BRAO: Die bisherigen Mehrheitserfordernisse entfallen. Die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten erfolgt künftig dadurch, dass die Berufsausübungsgesellschaft selbst ihnen unmittelbar unterliegt. Zudem trifft auch berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschafter zukünftig unmittelbar die Verpflichtung, die anwaltlichen Kernpflichten einzuhalten.
4. Weiterhin **keine Möglichkeit der reinen Kapitalbeteiligung**: Es bleibt bei dem Erfordernis der aktiven Mitarbeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften. Dritte dürfen am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft nicht beteiligt werden, § 59i Abs.3 Satz 2 BRAO.
5. **Mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften** sind zukünftig zulässig: Eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft kann zukünftig Gesellschafterin einer anderen Berufs-

ausübungsgesellschaft sein, § 59i Abs. 1 BRAO. Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft können neben natürlichen Personen nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften sein. Einzige Ausnahme bildet die GbR aus sozietätsfähigen Berufsträgern nach § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft ist, § 59i Abs. 1 S. 3 BRAO.

6. **Anforderungen an die Geschäftsführung**, § 59j BRAO: Zukünftig wird auf Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft insgesamt verzichtet. Dem Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan sowie einem etwaigen Aufsichtsorgan müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Im Gegenzug werden alle Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans zulassungspflichtiger Berufsausübungsgesellschaften sowie eines etwaigen Aufsichtsorgans Adressaten der Berufspflichten und Mitglieder der jeweiligen Kammer, § 59j Abs. 5 BRAO.

#### IV. **beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach)**

1. Jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft bekommt ein eigenes **Gesellschafts-beA**, § 31b Abs. 1 BRAO. Ohne eine Zulassung können Berufsausübungsgesellschaften auch weiterhin kein beA eingerichtet bekommen.
2. Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften können **für jede ihrer Zweigstellen ein weiteres beA beantragen**; dieser Antrag ist freiwillig und das beA der Zweigstelle kann später jederzeit „abbestellt“ werden, § 31b Abs. 4 BRAO. Diese Vorschrift soll es überörtlichen Sozietäten erleichtern, ihren elektronischen Postverkehr zu organisieren.
3. Die beAs der einzelnen Berufsträger, also der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, bleiben daneben bestehen. Es gibt **keine Möglichkeit, diese individuellen beAs zu „deaktivieren“**.
4. Auch für die Berufsausübungsgesellschaften besteht eine Nutzungspflicht für das beA, § 31b Abs. 5 i.V.m. § 31a Abs.6 BRAO. Das heißt, dass in den Mandaten, in denen die Berufsausübungsgesellschaft Mandatsträgerin ist, sie grundsätzlich auch ihr eigenes beA benutzen muss.

Bei dem Versenden von Nachrichten in Mandaten der Berufsausübungsgesellschaft ist daher sorgfältig zu prüfen, ob ein Versand aus einem anderen beA-Postfach als dem der Berufsausübungsgesellschaft eine wirksame (Prozess-)Handlung darstellt.

5. Die Berufsausübungsgesellschaften müssen mitteilen, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befugt sind, **für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übertragungsweg zu versenden**, § 31b Abs. 2 BRAO. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber eine Nachricht

aus einem Postfach einer Berufsausübungsgesellschaft nur eingeschränkt als „sicheren Übermittlungsweg“ einstuft. Dies nämlich nur dann, wenn für den Empfänger erkennbar ist, dass das Dokument – auch ohne qualifiziert elektronische Signatur - von einem vertretungsberechtigten Rechtsanwalt versendet wurde. Derzeit sieht das Gesetz noch vor, dass die Berufsausübungsgesellschaft an die Rechtsanwaltskammer meldet, wer zum Versand aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifiziert elektronische Signatur berechtigt ist. Die Rechtsanwaltskammer gibt diese Mitteilung dann an die BRAK weiter, §§ 21 Abs. 3 RAVPV, 31b Abs. 2 BRAO. Dieser Mechanismus würde aber erfordern, dass die BRAK Rechte am beA ändern kann – was den Grundprinzipien des beA widerspricht. Deshalb ist eine Gesetzesänderung geplant, die regelt, dass die Berufsausübungsgesellschaft selbst in ihrem beA-Postfach einträgt, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befugt sind, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur zu versenden und dass diese Angaben von dort in das beA-System übernommen werden.

Diese Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die befugt sind, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur zu versenden, sind NICHT identisch mit den Personen, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft befugt sind. Ausdrücklich wollte der Gesetzgeber auch angestellten Berufsträgern, die nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt sind, die Möglichkeit einräumen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente über das beA zu verschicken. Dies entspricht der Situation, dass eine angestellte Rechtsanwältin oder ein angestellter Rechtsanwalt auf dem Briefpapier der Berufsausübungsgesellschaft einen Schriftsatz unterschreibt; auch dann handelt der Berufsträger (in einem konkreten Mandat) für die Berufsausübungsgesellschaft, obwohl sie oder er nicht allgemein zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt ist.

## V. Berufsrecht, Rechtsdienstleistungsbefugnis, Postulationsfähigkeit

1. Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften unterliegen, wie bisher nur natürliche Personen, den **Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**. Sie unterliegen auch der Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer, §§ 74 Abs. 6, 113 Abs. 3 BRAO.
2. Berufsausübungsgesellschaften sind **rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig**, §§ 59k, 59l BRAO. Das gilt für zugelassene wie nicht-zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Eine vor dem 1. August 2022 bestehende Berufsausübungsgesellschaft dürfte die Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit jedoch verlieren, wenn sie nicht bis zum 1. November 2022 einen Antrag auf Zulassung bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer stellt, vgl. § 209a Abs. 2 S. 2 BRAO.



## VI. Berufshaftpflichtversicherung

1. Alle Berufsausübungsgesellschaften müssen eine **eigene Berufshaftpflichtversicherung** unterhalten, § 59n Abs. 1 BRAO. Das gilt **unabhängig davon, ob die Berufsausübungsgesellschaft bei der Rechtsanwaltskammer zugelassen ist oder zulassungsbedürftig** ist. Die Berufshaftpflichtversicherung der Berufsausübungsgesellschaft muss zusätzlich zu der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, also der natürlichen Personen, unterhalten werden. Die Höhe des notwendigen Versicherungsschutzes hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem der Rechtsform und der Zahl der Berufsträger, §§ 59n, 59o BRAO. Weiter Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Seiten der BRAK unter folgendem Link: [https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2022\\_FAQ\\_Versicherungspflicht\\_Berufsausuebungsgesellschaften.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2022_FAQ_Versicherungspflicht_Berufsausuebungsgesellschaften.pdf).
2. Nur die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften müssen ihre Berufshaftpflichtversicherung **gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachweisen**; die nicht zulassungsbedürftigen Gesellschaften müssen dies nicht. Gleichwohl wird eine Berufspflichtverletzung begangen, wenn keine entsprechende Versicherung vorgehalten wird.

## VII. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

1. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften dürfen unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig Rechtsdienstleistungen in Deutschland anbieten; in jedem Fall ist dafür eine **Zweigniederlassung in Deutschland** und die **Zulassung durch die für den Ort der deutschen Zweigniederlassung zuständige deutsche Rechtsanwaltskammer** Voraussetzung, § 207a Abs. 1 BRAO.
2. „**Ausländisch**“ ist jede Berufsausübungsgesellschaft „nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist“, § 59b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Dabei kommt es auf das auf die Gesellschaft anwendbare Recht an (Gesellschaftsstatut). Damit sind alle anderen Berufsausübungsgesellschaften „inländisch“, auch wenn sie nicht dem deutschen Recht unterliegen, und unterfallen den §§ 59b ff BRAO direkt.
3. Die ausländische Berufsausübungsgesellschaft muss ihren **Sitz** in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation haben, § 207a Abs. 1 BRAO.
4. **Unternehmensgegenstand** der ausländischen Gesellschaft muss die „Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten“ sein, § 207a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO.
5. **Zugelassen wird die ausländische Berufsausübungsgesellschaft an sich**, nicht nur die deutsche Zweigniederlassung.
6. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung wird auf die ausländische Berufsausübungsgesellschaft an sich abgestellt, nicht nur die deutsche Zweigniederlassung.

Hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen und der Nachweise prüft die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, inwieweit Erleichterungen gewährt werden, z.B. indem auf die Inhalte ausländischer Register und Verzeichnisse bei ausländischen Regulierungsbehörden verwiesen werden kann. Einzelheiten werden im Zulassungsverfahren geprüft.

## VIII. Zulassungsverfahren bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

1. **Antragsformular:** Bitte nutzen Sie ausschließlich das von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellte Antragsformular. Sie finden dieses Antragsformular hier auf unserer Homepage: <https://www.rak-hamburg.de/mitglieder/formulare/berufsausuebungsgesellschaften/>
2. Sie finden dort auch **Ausfüllhinweise**, die Ihnen bei dem Ausfüllen des Formulars helfen.
3. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer arbeitet derzeit an einer **webbasierten Plattform**, die die Antragstellung und die Änderung von Mitgliederdaten über ein Internetportal ermöglichen wird. Sobald dieses zur Verfügung steht, nutzen Sie bitte nach Möglichkeit dieses Portal.

### 4. Unterschriften und Identifizierung

#### a. Wer muss unterzeichnen?

Der Zulassungsantrag muss von vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet werden; anderenfalls liegt kein Antrag „der Gesellschaft“ vor.

#### b. Identifizierung

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 5 BRAO dürfen die Rechtsanwaltskammern Neueintragungen in das Bundesweite Amtliche Rechtsanwaltsverzeichnis (BRAV) nur vornehmen, nachdem sie ein Identifizierungsverfahren durchgeführt haben. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer muss daher die neu zuzulassende Berufsausübungsgesellschaft identifizieren. Dazu müssen wir auch sicherstellen, dass die Unterschriften von den handelnden Personen stammen. Deshalb ist für die Identifizierung Folgendes erforderlich:

- bei **registergängigen Gesellschaften** die Unterschriften von Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs in vertretungsberechtigter Zahl;
- bei **nicht-registergängigen Gesellschaften** die Unterschriften aller Gesellschafter.

**Alle Unterschriften müssen beglaubigt sein.** Ein entsprechendes Identifizierungsverfahren kann leider (vorerst) nicht bei der Rechtsanwaltskammer angeboten werden.

**ACHTUNG: Um nicht die Frist des § 209a Abs. 2 S. 1 BRAO zu versäumen, darf ein Antrag auch zunächst ohne die für die Identifizierung erforderlichen Unterschriften und/oder Beglaubigungen eingereicht werden. Alle erforderlichen Unterschriften und die Beglaubigung müssen aber vor der Zulassung nachgeholt werden; eine Zulassung kann anderenfalls nicht erfolgen.**

5. Die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft wird erst wirksam mit der **Aushändigung einer Urkunde**, § 59g Abs. 3 BRAO. Eine Sonderregelung gilt für Berufsausübungsgesellschaften, die vor dem 1. August 2022 als Rechtsanwaltsgesellschaft nach den bisherigen §§ 59b ff BRAO zugelassen waren. Für diese Gesellschaften gilt gemäß § 209a Abs. 1 BRAO die bereits erteilte Zulassung als Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft nach § 59f Absatz 1 BRAO; sie erhalten keine neue Urkunde.
6. Bei der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften gibt es **keine Vereidigung**.